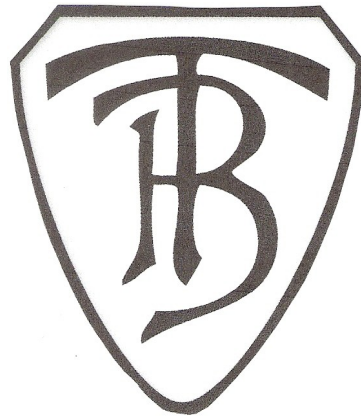


Turnverein „Gut Heil“ Brettorf e.V.



Satzung

Gliederung

Seite

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Gliederung.....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten.....	5
§ 10	Organe.....	5
§ 11	Vorstand.....	6
§ 12	Amtsdauer des Vorstands.....	7
§ 13	Mitgliederversammlung.....	7
§ 14	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 16	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	8
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	9
§ 18	Ernennung von Ehrenvorsitzenden.....	9
§ 19	Kassenprüfung.....	9
§ 20	Vereinsordnungen.....	9
§ 21	Auflösung des Vereins.....	10
§ 22	Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	10

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein „Gut Heil“ Brettorf e.V. Er wurde im Jahre 1913 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 19.04.1978 erstmals als eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wildeshausen eingetragen.
2. Er ist nunmehr unter VR 190161 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Brettorf.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Pflege verschiedener Ballsportarten, der Gymnastik, des Kinderturnens und des Behindertensports.
2. Der Verein fördert den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
3. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
6. Ist ein eigener Spielbetrieb nicht möglich, kann der Vorstand die Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis mit einem anderen Verein beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden (passiven) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss

ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/m Vorsitzenden
 - der/m 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/m 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/m Kassenwart/in
 - der/m Schriftführer/in
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand
 - die Abteilungsleiter/innen
 - der/die Pressewart/in
 - die Sprecher/innen der Ausschüsse
 - der/die Jugendwart/in
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet die/r Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/r 1. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/m Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die/r Vorsitzende
 - die/r 1. stellvertretende Vorsitzende
 - die/r 2. stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung von der/m 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
11. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

12. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter/innen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte kommissarisch.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der/s Kassenprüfers/in
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der/s Kassenprüfers/in
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. In der Einladung kann zur Erläuterung der Tagesordnung darauf hingewiesen werden, dass die Beschlussvorschläge des Vorstandes im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden können.
3. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/m jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den/die Versammlungsleiter/in
 - den/die Protokollführer/in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernde (passive) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das aktive Wahlrecht kann ab dem 14. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 18 Ernennung von Ehrenvorsitzenden

1. Ein ausgeschiedener Vorsitzender des Vereins, der mindestens zehn Jahre in dieser Position tätig war, kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung. Beide dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/in beträgt zwei Jahre. Sie werden wechselweise gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer/in haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Im Verhinderungsfall ist auch eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer zulässig.
5. Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/s Kassenwartin/es und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.
 - Ehrenordnung
 - Schiedsordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.

2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dötlingen. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde Dötlingen verwendet werden.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Januar 2015 beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Brettorf, den 19. Januar 2015

Der Vorstand

Turnverein „Gut-Heil“ Brettorf e.V.